

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-  
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1 \_\_\_\_\_

Bundesministerium für Inneres  
Sektion III – Recht  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Eisenstadt, am 14. April 2005  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: 02682/600 DW 2155  
Dr. Ernst Böcskör

**Zahl:** LAD-VD-B136-10084-7-2005

**Betr:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das  
Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz,  
das Personenstandsgesetz, das UBAS-Gesetz und das Einführungsgesetz  
zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert werden;  
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

**Bezug:** BMI - 76.201/1383 -III/1/c/05/TM

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nimmt zu dem mit Schreiben vom  
7. März 2005 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz  
2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen werden und das  
Bundesbetreuungsgesetz, Personenstandsgesetz, das UBAS-Gesetz und das  
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert werden,  
wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf, der von seiner Zielsetzung insbesondere die  
Beschleunigung des Asylverfahrens und die Verhinderung des Asylmissbrauches  
unter gleichzeitiger Wahrung der rechtsstaatlichen und humanitären Grundsätze  
beabsichtigte, ist dadurch gekennzeichnet, dass in einem umfangreichen und  
komplizierten Regelwerk Bestimmungen geschaffen wurden, die zum Teil in der  
Vollzugspraxis schwer handhabbar sind, in Einzelfällen möglicher Weise gegen  
menschenrechtliche Grundsätze verstoßen und jedenfalls zu einer Mehrbelastung

der Verwaltung führen werden.

Dem Entwurf wohnt der Gedanke der Verschärfung des Asylrechts und der Ausweitung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden inne, wobei sich die Frage erhebt, ob der rechtspolitisch verfolgte Zweck nicht überschritten wurde. Insbesondere mit den Regelungen über die erweiterte Dauer der Schubhaft, über die Möglichkeit der Zwangsernährung (in sinngemäßer Anwendung des § 69 Strafvollzugsgesetz) und die Verschärfung der Strafbestimmungen werden Neuerungen eingeführt, die in diesem Zusammenhang bisher nicht für wünschenswert erachtet wurden.

Die im Vorblatt des Entwurfes angeführte Kostenschätzung, die im ersten Jahr des Vollzuges Mehrkosten von EUR 14.149.000,-- und in den Folgejahren jährliche Mehrkosten von EUR 13.813.000,-- aufweist, umfasst nur die Kosten auf Bundesseite, vornehmlich zurückzuführen auf den erhöhten Personalaufwand. Gerade aber in einem Bereich, der in erheblichem Maße zu einer Belastung der Länder beigetragen hat (durch Verlängerungen der Schubhaften, dadurch personeller Mehraufwand, Kosten der Bundesbetreuung), nämlich die personelle Unerbesetzung des Unabhängigen Bundesasylsenates, findet sich in den Erläuterungen kein Hinweis auf erhöhte Personalkosten. Es wird sich erst zeigen, ob der Bund tatsächlich seine Personalausstattung in dem Ausmaß, wie für den Vollzug benötigt wird, verbessern wird.

Nicht erwähnt wird überhaupt die finanzielle Mehrbelastung der Länder bei deren Personalaufwand, die in einigen Regelungen des Entwurfes zu vermuten bzw. bereits absehbar ist. Neben den erhöhten Kosten im Zusammenhang mit der Verhängung von Schubhaft ergibt sich schließlich ein zusätzlicher Manipulations- und Schulungsaufwand der Länder durch die Komplexität der Sonderregelungen, beispielsweise der Abweichungen zum AVG, der sich kostenmäßig niederschlagen wird.

Hinzu kommt die absehbare Mehrbelastung der Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder, die sich auch kostenmäßig niederschlagen muss. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des UVS Burgenland vom 29. März 2005, ZI. G13/017, der zum gegenständlichen Entwurf ergangen ist, verwiesen.

Zu Art. 1 (Asylgesetz 2005):

Zu § 7:

Der Begriff „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ ist unbestimmt und kann zu Auslegungsschwierigkeiten führen; weder in den Erläuterungen noch im Gesetz findet sich eine nähere Definition.

In Abs. 2 wird die Notwendigkeit der Rückfragepflicht in Frage gestellt und festgehalten, dass diese einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Zu § 10:

Aus der Bestimmung des § 10 ist nicht erkennbar, dass gegen die mit einer zurück- oder abweisenden Entscheidung verbundene Ausweisung ein abgesondertes Rechtsmittel zulässig ist.

Zu § 13:

Diese Bestimmung sieht eine Beschränkung des Aufenthaltes des Asylwerbers im Zulassungsverfahren auf das Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in der er versorgt wird, vor. Als Begründung hierfür wird in den Erläuterungen Art. 7 der Aufnahme richtlinie (RL 2003/9/EG) und die nicht entgegenstehende Judikatur der Europäischen Kommission für Menschenrechte angeführt.

Allerdings steht dem die Genfer Flüchtlingskonvention, die das Recht, sich ungehindert im Land zu bewegen, einräumt und auch Art. 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit entgegen, der Freiheitsbeschränkungen nur bei ausreichender sachlicher Begründung ermöglicht. Auf Grund dieser widersprüchlichen Rechtsgrundlagen erscheint die in § 13 enthaltene Aufenthaltsbeschränkung verfassungsrechtlich problematisch.

Zu § 14:

Es wird angemerkt, dass es unbedingt erforderlich ist, dass das neue Fremden-gesetz gleichzeitig mit dem Asylgesetz in Kraft tritt.

Zu § 17:

Unklar ist, wie der Verfahrensablauf bei „Vorgelagerten Grenzübergangsstellen“ angesichts der Bestimmung des Abs. 1, die eine Antragstellung „in Österreich“ erforderlich macht, zukünftig sein soll. Beispielsweise befindet sich die Einreisekontrollstelle am Grenzübergang Nickelsdorf auf ungarischem Staatsgebiet, so dass es dort nicht möglich ist, einen Asylantrag „in Österreich“ zu stellen.

Die Unterscheidung in Abs. 7 und Abs. 8 zwischen „weiterer“ und „neuer“ Asylantrag ist unverständlich.

Zu § 18:

Diese Regelung ist unnötig, da das AVG gilt. Es wäre auch sinnvoll, auf das AVG zurückzugreifen, da bei neuen Verfahrensbestimmungen die Auslegung der Höchstgerichte ungewiss und im Gegenstande die sachliche Rechtfertigung nicht erkennbar ist.

Zu § 19:

§ 19 sieht die Befragung des Asylwerbers durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach Antragstellung oder im Zulassungsverfahren in der Erstaufnahmestelle vor. Hier erscheint unklar, was unter den „näheren“ Fluchtgründen zu verstehen ist, die von der Befragung ausgeschlossen sind. Eine Befragung wird notwendig sein für die Vollziehung des Schubabkommens, für die Abschiebung ins Heimatland, kriminalpolizeiliche Erhebungen (Terrorismus) und strategische Überlegungen bei der Grenzüberwachung. Um Auslegungsproblemen vorzubeugen, sollten daher die positiv zu erhebenden Gründe definiert werden.

In Abs. 2 erscheint bereits die Formulierung „ohne unverhältnismäßigen Aufwand“ als unbestimmter Gesetzesbegriff problematisch. Da die Richtlinie der EU ohnedies nicht in allen Fällen eine persönliche Einvernahme verlangt, ist der Nutzen der Bestimmung für die angestrebte Verfahrensstraffung nicht erkennbar.

Zu § 21:

Nach dem § 21 sind sichergestellte Urkunden „so schnell wie möglich“ zurückzustellen. Auch dieser unbestimmte Gesetzesbegriff sollte wegen der voraussehbaren Auslegungsschwierigkeiten entfallen. Zielführender wäre es, vor Allem bestimmte Dokumente, wie Reisedokumente, die von der Behörde (für Abschiebungen etc.) benötigt werden, bis zur Verfahrensbeendigung bei der Behörde zu belassen.

Zu § 22:

In Abs. 3 ist der Begriff „schnellstmöglich“ unbestimmt und unnötig, da sich die rasche Verfahrensabwicklung aus den Grundsätzen des AVG ergibt.

Weiters entstehen für das Land Burgenland durch die in Abs. 3 festgelegte Entscheidungsfrist von maximal drei Monaten enorme Schubhaftkosten und auch vermehrte Personalkosten (z.B. durch die Überprüfung der Schubhaft). Eine

Verkürzung der Entscheidungsfrist wäre wünschenswert. Es ist im Übrigen mit einer Steigerung bei den zu verhängenden Schubhaften zu rechnen.

Im Abs. 4 sollte weiterhin die Zustellung der Asylbescheide durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (und nicht durch die Fremdenpolizeibehörde) normiert werden. Andernfalls ist mit einem erheblichen, im Übrigen nicht notwendigen personellen Mehraufwand der Länder und auch mit einer zeitlichen Verzögerung zu rechnen.

Zu § 23:

In § 23 wird festgelegt, dass Ladungen im Zulassungsverfahren und durchsetzbare zurück- oder abweisende Entscheidungen auch bei Bestehen einer Zustellbevollmächtigung an den Asylwerber selbst zuzustellen sind. Diese Regelung stellt eine Abweichung von den Verfahrensbestimmungen des AVG und des Zustellgesetzes dar, wonach im Falle einer gewillkürten Vertretung mit Zustellvollmacht nur an den Vertreter rechtswirksam zugestellt werden kann. Sohin ist die Abweichung einerseits als Eingriff in die Befugnisse der Anwaltschaft problematisch, andererseits mit hoher Wahrscheinlichkeit auch verfassungswidrig, weil eine sachliche Rechtfertigung für die Festlegung einer Abweichung von den Bedarfsgesetzen im Verwaltungsverfahrensbereich nicht erkennbar ist.

Zu § 27:

In Abs. 1 erster Satz ist unklar, was unter den „notwendigen Erhebungen“ zu verstehen ist. Weiters sollte in diesem Satz klargestellt werden, dass gegen die Einleitung des Ausweisungsverfahrens mit Aktenvermerk eine gesonderte Berufung nicht zulässig ist.

Nach der Regelung des Abs. 4 werden jene Asylwerber, die straffällig geworden sind, gegen rechtstreuen Asylwerbern bevorzugt, indem ein Verfahren, bei dem ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wird, binnen drei Monaten zu entscheiden ist, während die übrigen Verfahren hintangestellt werden.

Weiters sollten in die Z 3 auch jene Taten aufgenommen werden, bei denen die Tat durch DNA, Fingerabdrücke oder Geständnis nachgewiesen wurde.

Zu § 28:

In Abs. 4 sollte die ärztliche Untersuchung zwingend vorgeschrieben werden (wie in § 8 Abs. 6 und 7 Fremdenengesetz 1997 und nun § 23 Fremdenpolizeigesetz im vorgeschlagenen Entwurf).

Im Zusammenhang mit der ärztlichen Untersuchung wird grundsätzlich bemängelt, dass eine zwingende ärztliche Untersuchung für „Dublin-Rückkehrer“ fehlt. Es wird angeregt, dafür eine eigene Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen.

Zu § 30:

Hier ist zu bemängeln, dass im Versuch, die Traumatisierung von Asylwerbern gesetzlich zu definieren, eine sehr enge Definition gewählt wurde. Beispielsweise kann eine Traumatisierung auch während der Flucht entstehen, etwa durch Gewalt, die dem Asylwerber oder seinen Angehörigen anlässlich der Flucht widerfahren ist. Derartige Fälle werden im Entwurf allerdings nicht berücksichtigt.

Generell wurden die Bestimmungen über die Traumatisierung so einschränkend abgefasst, dass das Ziel, traumatisierten Personen einen besonderen Schutz zu gewähren, nur annähernd verwirklicht wurde.

Zu § 38:

Hier sind die Bestimmungen zur aufschiebenden Wirkung der Berufung äußerst kompliziert und schwer verständlich abgefasst. Während die faktische Durchsetzung der Entscheidung der Erstinstanz bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist aufzuschieben ist, ist die Entscheidung bereits sieben Tage nach Vorlage einer

Berufung an den Unabhängigen Bundesasylsenat durchsetzbar, wenn dieser der Berufung nicht doch aufschiebende Wirkung zuerkennt. Damit ist bei sofortiger Erhebung einer Berufung und unverzüglicher Weiterleitung an den Unabhängigen Bundesasylsenat unklar, ob die siebentägige Frist für die Durchsetzbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidung gilt, oder die längere Berufungsfrist.

Die siebentägige Frist in Abs. 2, nach welcher die erstinstanzliche Entscheidung, mit der der Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, durchsetzbar sein soll, führt dazu, dass letztlich die Schnelligkeit der Erledigung des Unabhängigen Bundesasylsenates bzw. dessen ausreichende Personalausstattung über die Abschiebung entscheidet, sofern nicht die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Dies erscheint in Hinblick auf die die Berufungswerber treffenden Konsequenzen, die mit einer verspäteten Berufungserledigung verbunden sind, problematisch. Eine derartige Bestimmung gerät wegen des Mangels an sachlich nachvollziehbaren Gründen für die Sonderregelung in den Verdacht einer Bestrafungsmaßnahme für nicht verfahrenskonformes Verhalten im bisherigen Verfahren.

Zu § 39:

Die Auflistung von sicheren Herkunftsstaaten im Asylgesetz erscheint wegen der mangelnden Flexibilität bei notwendigen Änderungen der Liste nicht sinnvoll. Es wird angeregt, die Liste im Verordnungswege festzusetzen und im Entwurf nur eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung zu normieren.

Zu § 45:

Nach Ansicht des Landes Burgenland hat der Bund dafür Sorge zu tragen, dass es in den Erstaufnahmestellen keine Engpässe gibt. Tut er dies nicht, nimmt er seine Zuständigkeit im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung nicht wahr. Mit der gegenständlichen Regelung des § 45 wird somit einer bereits absehbaren Pflichtenverletzung Vorschub geleistet.

Abs. 1 Z 2 ist für den Gesetzesvollzug deswegen problematisch, da im Falle von Versorgungsengpässen in den Erstaufnahmestellen die Asylwerber nicht vorgeführt werden können. Es stellt sich sodann die Frage, wo die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diese Personen unterbringen sollen. Diese Frage betrifft eine Aufgabe des Bundes und wäre daher vom Bund zu klären. Ebenso ist klärungsbedürftig, ob auch die volle Belegung der Erstaufnahmestelle als nicht vorhersehbarer Umstand für die Unmöglichkeit der Versorgung in der EAST zu gelten hat.

Im Falle der Gesetzeswerdung dieser Bestimmung könnte für die Länder ein erhöhter Verwaltungsaufwand bzw. Mehrkosten entstehen, weshalb diese grundsätzlich abgelehnt wird.

Zu § 47:

Die öffentlichen Sicherheitsorgane hätten sofort die Sicherheitsbehörde zu verständigen, ob gemäß § 79 die Schubhaftverhängung gegen den Fremden zulässig ist. Eine Verständigung des Bundesasylamtes erscheint überflüssig, da die Sicherheitsbehörde nach dem FPG 2005 über die Zulässigkeit der Schubhaftverhängung entscheidet.

Zu § 49:

In den § 49 sollte auch die Befugnis der Sicherheitsbehörden aufgenommen werden, Karten abzunehmen.

Zu § 56:

Derzeit werden die erkennungsdienstlichen Daten durch das Bundeskriminalamt an alle zuständigen Stellen weitergeleitet. In Zukunft würde es einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Fremdenpolizeibehörde bedeuten, wenn die in Abs. 4 vorgesehene Datenübermittlung nur jene Behörden vornehmen dürften, die die Daten „erarbeitet“ haben.

Die Übermittlung personenbezogener Daten eines Fremden, der einen Asylantrag gestellt hat, an das Herkunftsland könnte für den Betroffenen im Falle der Ablehnung des Asylantrages und Rückkehr in sein Heimatland zu negativen Konsequenzen führen. Zumindest sollten der Umfang der zu übermittelnden personenbezogenen Daten bzw. die Datenarten präzisiert werden.

Zu § 58:

Erstaufnahmestellen sollten nur im Einvernehmen mit den Bundesländern errichtet werden können. Diesbezüglich wäre die vorliegende Bestimmung zu ergänzen.

Zu Art. 2 (Fremdenpolizeigesetz):

Zu § 5:

Abs. 1 Z 2 sollte vom Satzbau her geteilt werden, da die Formulierung „... sowie die Ausstellung von Dokumenten für Fremde nach diesem Bundesgesetz;“ ansonsten als Ausnahme verstanden werden könnte.

Zu § 9:

Es ist zu bedenken, dass der Ausschluss von ordentlichen Rechtsmitteln, zu einer vermehrten Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts führen kann.

Zu § 12:

Die Festlegung der vollen Handlungsfähigkeit für minderjährige Fremde auf das Alter von 14 Jahren bildet einerseits einen Widerspruch zu § 16 Asylgesetz und wird überdies nicht dem Reifezustand und der Entwicklung eines Minderjährigen gerecht. Hier erscheint ein erweiterter Schutz für Minderjährige dringend erforderlich, zumindest aber eine Anhebung der Altersgrenze.

Zu § 30:

Zu Abs. 6 wird angemerkt, dass hier möglicherweise ein Widerspruch zwischen Gesetzestext und Erläuterung besteht, da in Österreich aufenthaltsberechtigte Fremde nach dem Gesetzeswortlaut für die Rechtmäßigkeit der Einreise keines Visums bedürfen, hingegen nach den Erläuterungen sichtvermerkspflichtig bleiben.

Weiters wird auf einen Fallfehler beim Wort „...Fremden...“ (richtig wäre: „Fremde“) hingewiesen.

Zu § 31:

Der Eingangssatz des Abs. 1 sollte richtig lauten: „(1) Fremde halten sich rechtmäßig (statt: „rechtmäßigen“) im Bundesgebiet auf .

Abs. 1 Z 3 sollte wie folgt lauten „ ...ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel...“.

Zu § 37:

Grundsätzlich sollte auch die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt gemäß § 51 FPG 2005 möglich sein, um das tatsächliche Betreten und Durchsuchen von Grundstücken zu ermöglichen, wobei angeregt wird, diese aus systematischen Gründen in § 51 anzuführen.

Es kommt in der Praxis oft vor, dass der Zutritt zu Arbeits- bzw. Baustellen usw. verwehrt wird. Durch die Zutrittsverweigerung zur Baustelle durch den Verantwortlichen kann dieser nur gemäß § 124 Abs. 2 des Entwurfes zu maximal einer Geldstrafe von 3.600,00 Euro bestraft werden. Bei der Beschäftigung von mehreren Arbeitern könnte beispielsweise das Strafausmaß nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wesentlich höher sein. Darüber hinaus kann seitens der Behörde mangels einer niederschriftlichen Einvernahme auch nicht erhoben werden, wie lange jemand als Schwarzarbeiter bereits gearbeitet hat – dadurch entgehen dem Sozialversicherungsträger und dem Finanzamt erhebliche Einnahmen.

Zu § 38:

Die Zweckmäßigkeit der Regelung des Abs. 2 wird in Frage gestellt, weil es schwierig sein wird festzustellen, wann „alle“ Beweismittel freiwillig herausgegeben wurden. In Hinblick auf den notwendigen Eigenschutz der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und eine möglichen Gefährdung bei nur freiwilliger Herausgabe wird angeregt, den letzten Halbsatz „... kommt er dieser Aufforderung nach, hat die Durchsuchung zu unterbleiben.“ zu streichen.

Zu § 39:

Die in Abs. 3 enthaltene Übergabe der Beweismittel an die Sicherheitsbehörde sollte nicht grundsätzlich angeordnet werden. Beweismittel sollten bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verbleiben und nur auf Anforderung der Sicherheitsbehörde übergeben werden. Damit könnte ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei den Sicherheitsbehörden vermieden werden.

Weiters sollte ein zusätzlicher Punkt sollte aufgenommen werden, in dem geregelt wird, dass die Reisedokumente bis zur Abschiebung bei der Behörde verbleiben können, damit der Fremde nicht während des Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in der Lage ist, das Reisedokument zu vernichten, um so seine Abschiebung zu verhindern.

Zu § 40:

§ 40 sieht keinerlei Unterscheidung zwischen Minderjährigen und Erwachsenen bei der Festnahme vor und bedarf diesbezüglich einer Differenzierung.

Zu § 42:

Hinsichtlich Abs. 2 wäre zu hinterfragen, ob diese Bestimmung auch bei vorgelagerten Grenzkontrollstellen anwendbar ist.

In den Abs. 2 sollten überdies die Zurückweisungsbestimmungen nach dem SDÜ eingearbeitet werden. Diesbezüglich gibt es derzeit einerseits einen Regelungsbedarf, andererseits werden ausgesprochene Zurückweisungen nach dem SDÜ vom UVS als rechtswidrig eingestuft.

Abs. 3 sollte als kann-Bestimmung formuliert werden und das Wort „Reisedokument“ durch „Reisepass“ ersetzt werden, da auch ein Heimreisezertifikat als Reisedokument gilt und dieses durch Anbringung von etwaigen Bemerkungen ungültig werden kann.

Zu § 47:

In Abs. 1 Z 4 sollte nicht nur das Aufenthaltsverbot sondern auch die Dublin-Ausweisung aufgenommen werden.

Zu § 48:

Im Fremden-gesetz alt wurde die Duldung amtswegig oder auf Antrag festgestellt. Nunmehr wird aufgrund des Entwurfes zum neuen Fremden-gesetz auf jeden Fall ein amtswegiges Vorgehen notwendig. Auf den diesbezüglichen personellen Mehraufwand wird hingewiesen.

Zu § 51:

Siehe die Ausführungen zu § 37.

Zu den §§ 56 und 63:

Es wird angeregt, zusätzliche Möglichkeiten für die Erlassung von Ausweisungen und Aufenthaltsverboten zu schaffen. Als Beispiel werden angeführt: Täter, welche wiederholt Ladendiebstähle begehen, insbesondere im Falle der Betretung auf frischer Tat oder eines Geständnisses.

Zu § 63:

In Abs. 2 Z 11 sollte die Paragraphenbezeichnung „§ 75“ auf „§ 76“ (Zitierfehler) korrigiert werden.

Zu § 68:

Es sollte in Abs. 2 auch der Sicherheitsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, die Aufenthaltsberechtigungskarte abzunehmen.

Im Übrigen wird angeregt, die Bestimmung des § 68 aus systematischen Gründen ins Asylgesetz aufzunehmen.

Zu § 71:

In Abs. 3 sollte klargestellt werden, in welcher Form die möglicherweise umfangreichen Auflagen im Reisedokument (falls vorhanden) ersichtlich zu machen sind.

In Abs. 2 Z 2 sollte die Bezeichnung „Polizeikommando“ durch die Bezeichnung „Sicherheitsdienststelle“ oder „Polizeiinspektion“ ersetzt werden (ebenso im § 75 Abs. 3).

Zu § 73:

Im vorliegenden Entwurf ist das persönliche Erscheinen des Fremden nicht gefordert. Gerade dies sollte aber jedenfalls festgelegt werden.

Zu den §§ 79, 81, 83 und 85:

In den Bestimmungen über die Schubhaft liegen mehrere problematische Punkte:

Zum Einen ist die zeitlich uneingeschränkte Festsetzung der Schubhaft auf dem Gebiet des Asylrechts unverhältnismäßig und widerspricht den verfassungsrechtlichen Grundsätzen zur Gewährleistung der Freiheit (EMRK, BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit) und Rechtssicherheit bei Freiheitsbeschränkungen, wodurch auch eine Ungleichbehandlung mit anderen Regelungsbereichen, bei denen eine Freiheitsentziehung vorgesehen ist (z.B. gerichtliche Haft), entsteht.

Durch die absehbare Vermehrung der Schubhaften und die damit zusammenhängenden behördlichen Maßnahmen kommt es zu einer beträchtlichen Mehrbelastung der Sicherheitsbehörden des Landes und der Unabhängigen Verwaltungssenate, die nur bei einer entsprechenden Kostenrefundierung akzeptiert werden kann. Dies gilt auch für Bereitstellung von Hafträumlichkeiten. Im Übrigen ist § 81 Abs. 1 zu entnehmen, dass für jede Sicherheitsbehörde eigene Hafträumlichkeiten zu unterhalten sind. Demnach muss dies auch für das Bundesministerium für Inneres und die Sicherheitsdirektionen gelten.

Die Verhängung von Schubhaft ist nach dem Entwurf auch bei Minderjährigen möglich. Ebenso erstrecken sich die negativen Begleiterscheinungen der Schubhaft (unbeschränkte Dauer, Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 69 Strafvollzugsgesetz) auch auf Minderjährige. Dies widerspricht den internationalen Abkommen und Gepflogenheiten zum Schutz von Minderjährigen und muss auch zur uneingeschränkten Wahrung des Kindeswohles abgelehnt werden.

Nach § 83 Abs. 6 hat der Unabhängige Verwaltungssenat alle sechs Wochen die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung von Amts wegen zu überprüfen. Damit überprüft der Unabhängige Verwaltungssenat nicht nur die Tätigkeit des Bundesasylamtes, sondern auch des Unabhängigen Bundesasylsenates, der als Rechtsmittelbehörde über die Verhängung von Schubhaft zu entscheiden hat. Da sowohl der Unabhängige Verwaltungssenat, als auch der Unabhängige Bundesasylsenat als Tribunale und damit als verfassungsrechtlich auf gleicher Ebene stehende Behörden zu qualifizieren sind, erscheint eine Überprüfung der einen durch die andere Behörde als verfassungswidrig.

Zu § 90:

Durch die Regelungen der § 88 Abs. 1 und § 90 entsteht eine Ungleichbehandlung: Begünstigte Drittstaatsangehörige genießen Niederlassungsfreiheit, Angehörige von Österreichern nicht.

Zu § 102:

Abs. 1 Z 5 sollte auch auf den Ausweis für Geduldete erstreckt werden, da gerade hier die Identität oft nicht feststeht und die Gefahr des Missbrauchs sehr hoch ist.

Zu § 112:

Es sollte auch die Absicht einer Scheinadoption oder eine Scheinehe berücksichtigt werden.

Zu § 114 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 PStG:

Nach dem PStG erstreckt sich die Anfrage des Standesbeamten an die zuständige Sicherheitsbehörde nach dem Vorliegen von Umständen nach § 114 Fremdenpolizeigesetz auf beide Verlobte, somit auch auf den österreichischen Staatsbürger. Damit werden möglicher Weise Erhebungen gegen den

österreichischen Staatsbürger vorgenommen, die vorerst einen Hinderungsgrund für die geplante Trauung darstellen können. Erhebungen an Hand von fremdenpolizeilichen Kriterien gegen einen österreichischen Staatsbürger im Zusammenhang mit seiner geplanten Eheschließung, die für das Rechtsinstitut der Ehe an sich irrelevant sind, führen dazu, dass der österreichische Staatsbürger de facto einem Eheverbot unterliegt. Dies verstößt gegen grundlegende Bestimmungen der EMRK.

Zu § 115 und § 116:

Diese Bestimmungen haben sich bisher in der Praxis nicht bewährt, weil der Beförderungsunternehmer im Regelfall aufgrund seines Firmensitzes im Ausland nicht greifbar ist. Allenfalls sollte man die Einhebung einer Sicherheitsleistung beim Lenker im Zuge des § 115 überlegen.

Zu § 115:

Diese Bestimmung sollte auch auf Kleinbusse bzw. Taxiunternehmungen erweitert werden. Die Erfahrung zeigt, dass das Schleppen von illegalen Fremden in diesem Bereich öfter vorkommt als im internationalen Linienverkehr.

Zu Art. 3 (Bundesbetreuungsgesetz):

Zu § 4:

In dieser Bestimmung wird ein neuer Abs. 3 angefügt, nach dem bei Unmöglichkeit der Versorgung in der Erstaufnahmestelle und Nichtdurchführung der Vorführung gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 die Grundversorgung auch in einer Versorgungseinrichtung der Länder gewährt werden kann. Gegen diese, als Ausnahme gedachte Bestimmung bestehen erhebliche Bedenken, da sie der Grundversorgungsvereinbarung widerspricht, wonach sich der Bund verpflichtet hat, Betreuungseinrichtungen (Erstaufnahmestellen und Betreuungsstellen) zu führen

und zu finanzieren und nicht vorgesehen ist, dass Länderversorgungseinrichtungen hierfür herangezogen werden. Diesbezüglich darf auch auf das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 7. April 2005, GZ. 71.140/622-III/5/05, hingewiesen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 14. April 2005

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Tauber